

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

Lehrabschlussprüfungszeugnis Bekleidungsgestaltung – Modist/in und Hutmacher/in

⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾

⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Grund- und Hauptmodul:

- Auftragsbezogenes Auswählen von Materialien
- Maßnahmen am/an Kunden/Kundinnen, Erstellen von Skizzen und Schnittmustern
- Zuschneiden von unterschiedlichen Materialien und Nähen der Schnittteile
- Ausgestalten von Kopfbedeckungen wie zB durch in Form bügeln
- Ändern, Reparieren, Ausbessern sowie Modernisieren von Kopfbedeckungen
- Herstellen von Kopfbedeckungen wie zB von Hüten, Kappen, Mützen
- Beraten von Kunden/Kundinnen über Modelle, Schnitte, Farben und Materialien
- Sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache

Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung kann eines der folgenden Spezialmodule zusätzlich zum Grund- und Hauptmodul ausgebildet werden.

Spezialmodul Bekleidungsdesign:

- Planen, Entwerfen und Gestalten von Modellen und Kollektionen
- Auswählen und Zusammenstellen von Stoffen und Zubehör
- Durchführen von Berechnungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Modellen oder Kollektionen wie zB Materialeinsatz, Arbeitsaufwand
- Erstellen von Mustern
- Durchführen von Anproben und Korrigieren von Modellen

Spezialmodul Theaterbekleidung:

- Erstellen von Kostümskizzen mit Details wie Verschlüsse, Verzierungen, Accessoires
- Auswählen des Materials in Zusammenarbeit mit dem Kostümbildner
- Herstellen bzw. Umarbeiten von Kostümen bzw. Kopfbedeckungen und Accessoires
- Instandhalten, Ausbessern und Reinigen von Kostümen bzw. Kopfbedeckungen und Accessoires
- Betreuen der Darsteller in Kostümfragen

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Tätigkeitsfelder:

Einsatz u.a. selbstständig in kleinen Werkstätten, Ateliers und Studios als auch in Werkstätten und Produktionshallen mittlerer und großer Textilbetriebe.

Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe:

Berechtigungen aufgrund der Gewerbeordnung 1994: Für die in der Gewerbeordnung reglementierten Gewerbe gelten die in den Befähigungsnachweisverordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Erbringung des Befähigungsnachweises für die selbstständige Ausübung. Bestandene Lehrabschlussprüfungen ersetzen insbesondere jene Teile der Meisterprüfung, die sich auf die handwerklich-fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse beziehen.

⁽³⁾ Falls gegeben.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer (Adresse siehe Zeugnis)	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses EQR/NQR 4 ISCED 35	Bewertungsskala/Bestehensregeln Gesamtkalkül: Mit Auszeichnung bestanden Mit gutem Erfolg bestanden Bestanden Nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Zugang zur Berufsreifeprüfung oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige. Zugang zum Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.	Internationale Abkommen Zwischen Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich gibt es internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Lehrberufen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.
Rechtsgrundlage 1. Bekleidungs-gestaltung-Ausbildungs- und Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 191/10 (Ausbildung im Betrieb) 2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule) 3. Der vorliegende Lehrberuf ersetzt die Lehrberufe Modist (Ausbildungsordnung BGBl. Nr. 533/76, i.d.F. BGBl. Nr. 37/81 und BGBl. II Nr. 177/05 und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 83/77), Kappenmacher (Ausbildungsordnung BGBl. Nr. 533/76, i.d.F. BGBl. Nr. 253/83 und BGBl. II Nr. 177/05 und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 28/78), Hutmacher (Ausbildungsordnung BGBl. Nr. 533/76, i.d.F. BGBl. Nr. 37/81 und BGBl. II Nr. 177/05 und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 78/77), welche mit 30.06.2010 ausgelaufen sind. 4. Der Lehrberuf Bekleidungs-gestaltung ist als Modul-lehrberuf eingerichtet. Nach dem Grund- und Hauptmodul kann optional ein Spezialmodul oder ein weiteres Hauptmodul ausgebildet werden. Die zur Auswahl stehenden Spezialmodule sind Bekleidungsdesign oder Theaterbekleidung. Zur Auswahl stehende weitere Hauptmodule sind Damenbekleidung, Herrenbekleidung, Wäschewarenerzeugung, Kürschner/in und Säckler/in. Informationen über die ausgebildeten Haupt- und Spezialmodule sind dem Lehrabschlussprüfungszeugnis zu entnehmen.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

1. Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Bekleidungs-gestaltung-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen. 2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i.d.g.F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlern-tätigkeit, durch den Besuch entsprechender Kursver-anstaltungen etc. erworben wurden.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht

Ausbildungsdauer: Grundmodul und Hauptmodul: 3 Jahre; Grundmodul, Hauptmodul und Spezialmodul/weiteres Hauptmodul: 3,5 Jahre.

Ausbildung im Betrieb: Die Ausbildung im Betrieb umfasst $\frac{4}{5}$ der Gesamtausbildungszeit. Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung von berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß § 3 der Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 191/10, die den Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des oben angeführten Profils der Fertigkeiten und Kompetenzen befähigen.

Ausbildung in der Berufsschule: $\frac{1}{5}$ der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: www.bildungssystem.at; <http://www.bmbwf.gv.at>

Nationales Europass-Zentrum: europass@oead.at

Nationale Referenzstelle: info@zeugnisinfo.at